

FG	AFG	Stellungnahme von:	
§1			
§2			
§3			
§4			
	§4	Referat F2	<p>..., wird der überschüssige Betrag nach Abzug der für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen bestimmten Anteil der Ausgleichsrücklage zugeführt.</p> <p>Begründung: Der für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen bestimmte Anteil (KED-Anteil) wird gemäß § 7 FG aus den Nettokirchensteuereinnahmen gebildet. Die Zuführung zur Clearingrückstellung erfolgt vor Berechnung des KED-Anteils. Bei der Auflösung der Rückstellung ist die Berechnung des KED-Anteils daher nachzuholen.</p>
§5		Juristenkonferenz	Erläutert wird, das „unter Berücksichtigung“ zukünftig nicht nur den Abzug, sondern auch die Hinzurechnung meint.
§5Abs.1		AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Bei der Zuweisung an den Kirchlichen Entwicklungsdienst bzw. die Partnerkirchen sollen künftig Mehr- und Mindereinnahmen des Jahres Berücksichtigung finden. Bisher handelte es sich bei dieser Zuweisung um einen Festbetrag. Dies wird befürwortet.
§6Abs.1 Nr.1 bb		Referat F2	<p>Der Personalkostendurchschnitt wird jährlich im Haushaltsgesetz festgelegt.</p> <p>Begründung: Das Wort „jährlich“ soll gestrichen werden, um zweijährige Haushaltspläne zu ermöglichen. Alternativen: „...für jedes Haushaltsjahr...“</p>
	§6Abs.1 aa	Referat F2	Der Gemeindeanteil ist beträgt 25 vom Hundert dieses Betrages.
	§6Abs.1 Nr.1	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg	Durchgängig ist künftig von „Rahmenstellenplan“ die Rede, wenn es sich um die Berechnung des Kreisanteils für den Verkündigungsdienst handelt (vgl. § 14 Abs. 2 FG). Brutto- und Nettostellenplan ergeben sich hingegen aus der konkreten Stellenplanung des Kirchenkreises. Auch das wird befürwortet, da es eine klarere Unterscheidung der Begriffe ermöglicht.

FG	AFG	Stellungnahme von:	
		KKA Halle KKA Naumburg KKA Halbestadt FA KK Magdeburg	
	§6Abs.1 Nr.2	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Beim Kreisanteil für allgemeine Aufgaben kommt es teilweise zu erheblichen Einschnitten bei den Zuweisungen aus der Plansumme. Darauf können die Kirchenkreise in ihren Stellungnahmen reagieren (ggf. Vorschläge für Übergangslösungen unterbreiten).
	§6Abs.1 Nr.2	KKA Halle	Das Landeskirchenamt macht hier verschiedene Vorschläge. Generell sollten Kirchenkreise mit hoher GGL- und Einwohnerzahl einen höheren KK-Anteil erhalten. Der Kirchenkreis fördert aus seinem Anteil diakonische Einrichtungen. Der KKA macht es möglich Projekte mit einer hohen öffentlichen Wirkung zu unterstützen und somit missionarisch tätig zu sein. Eine Änderung ist, wenn überhaupt, nur in der Variante 2 denkbar.
§6Abs.2 Nr.2	§6Abs.2 Nr.2	Ephorenkonvent Stendal-Magdeb. FA KK Magdeburg KK Halle-Saalkreis KKA Magdeburg	Der Ephorenkonvent schlägt folgende Übergangsregelung vor: <u>Textvorschlag für die Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz (AFG):</u> Zur Finanzierung von Übergängen aufgrund der Änderung der Bemessung der Finanzzuweisung gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 Finanzgesetz werden von der Landeskirche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Kirchenkreise, deren Zuweisung aus der Plansumme nach der Vergleichsberechnung für die Gemeindeglieder- und Einwohnerzahl (Stichtag 31.12.2012) entsprechend den ab 01.01.2016 und den bis zum 31.12.2015 geltenden Bestimmungen geringer ausfällt, erhalten entsprechende Ausgleichszahlungen. Die Höhe der Ausgleichszahlungen beträgt im Jahr 2016 50 vom Hundert, im Jahr 2017 35 vom Hundert und im Jahr 2018 25 vom Hundert des Unterschiedsbetrages der Vergleichsberechnung gemäß Satz 3. Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 erfolgt jeweils eine gesonderte Vergleichsberechnung im Rahmen der Haushaltsplanung. Der Unterschiedsbetrag gemäß Satz 3 wird als Obergrenze für die Berechnung der Ausgleichszahlung bestimmt. Die Ausgleichszahlung entfällt ganz oder teilweise, soweit der Unterschiedsbetrag gemäß Satz 5 geringer ausfällt als der Unterschiedsbetrag gemäß Satz 3. <u>Begründung:</u> Die Änderung der Zuweisung aus der Plansumme soll für die Kirchenkreise, die zukünftig geringere Zuweisungen aus der Plansumme erhalten, schrittweise erfolgen. Dies soll ihnen die Möglichkeit eröffnen, Arbeitsbereiche neu zu ordnen und ggf. Personal reduzieren zu können, und zwar in den Jahren 2016 bis 2018.

FG	AFG	Stellungnahme von:	
			Diese Übergangsfinanzierung soll nicht zu Lasten der Kirchenkreise gehen, die ab 01.01.2016 höhere Zuweisungen erhalten. Sie müsste zusätzlich aus Mitteln der Plansumme zur Verfügung gestellt werden. (KKA Magdeburg)
	§6Abs2 Nr.2	KKA Gotha	Die Veränderung der Berechnung des Kreisanteils für allgemeine Aufgaben wird ausdrücklich begrüßt.
	§6Abs2 Nr.2	KK Waltershausen-Ohrdruf	Die vorgesehene Änderung bei der Berechnung des Kreisanteils für allgemeine Aufgaben bringt für den KK Waltershausen-Ohrdruf nur eine geringfügige Verbesserung. Die Erfüllung der Pflichtaufgaben und insbesondere die (Mit-)Finanzierung von diakonischen Aufgaben, einer zeitgemäßen Bildungsarbeit sowie von sozialen Projekten sind mit den zu erwarteten Zuweisungen nicht möglich. Bei der Berechnung sollte die Anzahl der Gemeindeglieder noch stärker gewichtet werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „ Die für den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel werden zu 50 vom Hundert nach Einwohnern und zu 50 vom Hundert nach Gemeindegliedern verteilt.“
§6Abs. 2 Nr.5a		Referat F2	zu § 6 Absatz 2 Nummer 5 Buchstaben a (Beiträge für die Versicherungen) und e (Beiträge an die Berufsgenossenschaften) FG Die genannten Beiträge sollten dem Plansummenanteil für die Landeskirche (Absatz 3 a.a.O.) zugerechnet werden, da auch die Landeskirche an ihnen beteiligt ist. Durch die Zuordnung zu den Kirchenkreisen wird suggeriert, dass allein die Mittlere Ebene von den Beiträgen betroffen ist, dies ist zwar zum überwiegenden Teil jedoch nicht ausschließlich der Fall [Anmerkung: siehe hierzu auch Diskussion auf der letzten Synode über den der Mittleren Ebene zuzurechnenden prozentualen Anteil an der Plansumme].
	§6Abs.2 Nr.5	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Definiert werden die kirchenkreisübergreifenden Aufgaben. Nicht benannt ist beispielsweise der Abrissfonds, da die jährlichen Zuführungsbeträge bisher sehr gering ausfielen. Allerdings ist die in Satz 1 enthaltene Aufzählung nicht abschließend. In Satz 2 muss es korrekt heißen: „... ist <u>sicherzustellen</u> .“ Die im Text verwendete Schreibweise ist laut Duden nicht zugelassen, da sie einen anderen Sinn ergibt.
	§6Abs.2 Nr.5	KKA Gotha	Aus Gründen der Transparenz wird die Darstellung der verpflichtenden kirchenkreisübergreifenden Anteile ausdrücklich begrüßt.
§6Abs.3	§6Abs.3	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg	Begrüßt wird, dass nunmehr auch der Plansummenanteil für die Landeskirche benannt werden soll. In § 6 Abs. 3 Nr. 4 AFG sind erstmals Kriterien für die Berechnung des Landeskirchenanteils enthalten, die ab 2019 auch für diesen Bereich zu deutlichen Minderzuweisungen führen werden.

FG	AFG	Stellungnahme von:	
		KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Für § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 AFG gilt hinsichtlich der Schreibweise der zu § 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 AFG genannte Hinweis: „... <u>sicherzustellen</u> .“
§6Abs.3 Nr. 1		Referat F2	Der Anteil für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit ist gemäß § 2 Absatz bereits ein eigener Plansummenanteil.
§6Abs.3 Nr.2c		Referat F2	Ergänzen: GAMAV
§6Abs.3 Nr. 3		Referat F2	Es sind noch die Aufwendungen für die Versorgungskassenbeiträge der Angestellten (Treuegeld, Verka, Compendata) sowie die sonstigen im direkten Zusammenhang mit der Versorgung stehenden Ausgaben (z.B. Ausgleichszahlungen bei Wechsel in andere Landeskirchen, Zahlungen an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses, usw.) ausdrücklich mit aufzunehmen. Vorschlag: Zu den Aufwendungen für die Versorgung, den Ruhestand und den Wartestand gehören insbesondere: 1. :::
	§6Abs.3 Nr.4 Satz2 (neu)	Dezernat B	„Darüber hinaus soll der landeskirchliche Plansummenanteil nicht weniger steigen, als der Plansummenanteil der Kirchengemeinden für allgemeine Aufgaben (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b FG) <u>oder</u> der allgemeine Kirchenkreisanteil (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 FG).“ „Oder“ meint „alternativ“. Der Gesetzgeber will jedoch (hoffentlich) sicherstellen, dass Steigerungen des landeskirchlichen Plansummenanteils weder hinter Steigerungen des Plansummenanteils der Kirchengemeinden für allgemeine Aufgaben noch hinter Steigerungen des allgemeinen Kirchenkreisanteils zurück bleiben. Hier geht es auch um Finanzmittel zur Deckung der landeskirchlichen Kosten für Werke und Einrichtungen und für das Landeskirchenamt. <u>Formulierungsvorschlag zu § 6 Absatz 3 Nummer 4 Satz 2 AFG (im Bereich des staatlichen Rechts gehören derartige Garantien aufgrund des Wesentlichkeitsgebots des Grundgesetzes/der Landesverfassungen in den Gesetzestext, nicht in einen nachgeordneten Verordnungstext):</u> „Steigerungen des landeskirchlichen Plansummenanteils sollen weder hinter der Entwicklung des Plansummenanteils der Kirchengemeinden für allgemeine Aufgaben (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Finanzgesetzes) noch hinter der Entwicklung des allgemeinen Kirchenkreisanteils (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 des Finanzgesetzes) zurück bleiben.“
§6Abs.5 S2		KK Wittenberg	Der KKR bittet, dass bei der Änderung der Berechnung für den Kirchenkreisanteil (75% Einwohner/25% Gemeindeglieder) eine Übergangsfrist von mindestens drei Jahren eingeführt wird. D.h. jährliche Absenkung bzw. Erhöhung beträgt 33.3%.

FG	AFG	Stellungnahme von:	
§7			
	§7Abs.2	Referat F2	Liegen die tatsächlichen Nettokirchensteuereinnahmen unter den Werten der Plansumme oder ist im Rahmen des Clearingverfahrens innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Rückzahlung zu leisten, die die für das betreffende Bezugsjahr gebildete Rückstellung übersteigt, sind ... Begründung: siehe Änderung zu § 4 AFG
§8 Abs.2 (bisher unverändert)		Dezernat B	„Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten und Spenden zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.“ Die Formulierung bleibt auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Finanzgesetz die Finanzierung kirchlicher Arbeit regeln soll, unbefriedigend. Gemeindeglieder, die mangels verfügbarer Geldmittel nicht ausreichend zur Finanzkraft ihrer Kirchengemeinde beitragen können, scheinen nach dieser Vorschrift offenbar weniger oder gar nicht zur Erfüllung des Dienstes ihrer Kirchengemeinde beizutragen. Ehrenamtliche Mitarbeit kann in ihrer vielfältigen Art unabhängig vom Einkommen des Gemeindeglieds geleistet werden. Sie trägt auch dazu bei, dass Kirchengemeinden zahlreiche notwendige, insbesondere kleinere Arbeiten nicht an gewerbliche Unternehmen gegen Geldzahlungen vergeben müssen. Ehrenamtliche Mitarbeit trägt zur Einsparung von Finanzmitteln bei und stärkt so die Finanzkraft der Kirchengemeinden wesentlich. <u>Formulierungsvorschlag zu § 8 Absatz 2 FG:</u> „Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten, Spenden und ehrenamtliche Mitarbeit zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.“
§9		KK Bad Frankenhausen-Sond.	Weitere Einnahmen aus Kirchenwald sollten vollumfänglich bei den Kirchengemeinden verbleiben. Kirchengemeinden führen Umlagen (10.-/ha) und Rücklagen (250.- €/ha) an den Forstfonds/Grundvermögensfonds ab. Dies ist mehr als ausreichend. Kirchengemeinden soll die Möglichkeit nicht genommen werden, Einnahmen zu erzielen.
	§9Abs.1 Nr.3	Dezernat G	In die AFG sollte aufgenommen werden: „Zu den Spenden gehören auch die Einnahmen aus Spendensammlungen“ Begründung: Dieser Zusammenhang scheint in den Kirchengemeinden oft unklar zu sein. Es wäre ein stärkerer Ideengeber im Hinblick auf die Möglichkeiten, eigene Spendensammlungen zu kreieren.
	§9Abs.1 Nr.5.2	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halbestadt FA KK Magdeburg	In Buchstabe a) muss es in Satz 1 lauten: „... aus <u>dem</u> Grundvermögensfonds.“

	§9Abs.1 Nr.5.2	KK Waltershausen- Ohrdruf	Zur Klarstellung sollten bei der Definition der Erträge aus Kirchenland auch die Einnahmen aus der Jagdpacht genannt werden. In diesem Zusammenhang bedarf es einer Regelung, wenn durch die jeweilige Jagd- bzw. Fischereigenossenschaft ein Beschluss über die Nichtausschüttung der jährlichen Erträge gefasst wird; wes sollte keine Verpflichtung zur Beantragung der Auskehr der Erträge durch die Kirchengemeinden normiert werden.
	§9Abs.2	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Die Änderung der Gemeindegliederstaffelung bei der Berechnung des Kirchengemeindeanteils wird begrüßt.
	§9Abs.2	KKA Gotha	Die Änderung bei der Staffelung wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn sich dadurch der Strukturfonds jeweils verringert.
§9Abs.3 S2		AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	<i>Zu den Grundstücksverträgen mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen gehören beim Kirchenwald unter anderem Einnahmen aus der Verpachtung von Seil- oder Klettergärten.</i>
	§9Abs.3 Nr.1	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Hier ist ebenfalls zu ändern: „... aus <u>dem</u> Grundvermögensfonds ...“ Kritisch gesehen wird weiterhin die Höhe des Freibetrags der Baulastfondspflicht für Erträge aus dem Grundvermögensfonds bei Sammelanlagen, da dadurch teilweise erheblich geringere Mittel in den Kirchengemeinden verbleiben. Hier sollte der Freibetrag angehoben werden. <u>Änderungsvorschlag</u> : „... 10.000 Euro je Sammeleinlage der Kirchengemeinde.“
	§9Abs.3	KKA Gotha	Da sich der Freibetrag auf die Sammeleinlage bezieht, ist er zu gering angesetzt. Wir befürworten eine Anhebung auf 10.000,00 € je Sammeleinlage.
§10			
	§10Abs.1 Nr.2	MAV KK Naumburg	Zu den Personalkosten der KG gehören auch Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Friedhöfe und Kindertagesstätten oder anderen Einrichtungen der KG.
§10Abs.1 Nr.3		Dezernat G	Im Abgleich zu § 13 Abs. 1 Nr. sollten ergänzt werden „diakonische und seelsorgerliche Aufgaben“; „missionarische Projekte“

§10Abs.1 Nr.3		Juristenkonferenz	Angefragt wird, warum hier nur das gottesdienstliche Leben und die Bildungsarbeit einbezogen wird, wohingegen bei den Aufgaben des Kirchenkreises in § 13 Abs. 1 Nr. 3 weitere Projekte und Arbeitsbereiche genannt werden. Die Formulierung in § 10 erscheint demgegenüber als zu eng. Empfohlen wird: Bei § 10 Abs. 1 Nr. 3 die weiteren kirchengemeindlichen Arbeitsbereiche unter Heranziehung von § 13 Abs. 1 Nr. 3 zu ergänzen.
	§10Abs.2	MAV KK Naumburg	Die Umzugskosten betreffen auch ordinierte Gemeindepädagogen.
	§10Abs.2	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halbestadt FA KK Magdeburg	Zu den gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten gehören nicht nur die Umzugskosten der Pfarrer, sondern auch die der ordinierten Gemeindepädagogen, wenn es sich um eine gemeindebezogene Stelle handelt. <u>Änderungsvorschlag:</u> „... Umzugskosten des Pfarrers oder des ordinierten Gemeindepädagogens.“
§10Abs.2	§10Abs.2	Dezernat P	<u>Text:</u> „Zu den gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten gehören insbesondere die Kosten des Pfarrbüros, der Pfarramtsverwaltung und die Umzugskosten des Pfarrers.“ <u>Vorschlag zur Neufassung:</u> „Zu den gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten gehören insbesondere die Kosten des Pfarrbüros <u>und</u> der Pfarramtsverwaltung und die Umzugskosten des Pfarrers. “ <u>Begründung:</u> Die Umzugskostenerstattung an die Ordinierten im Verkündigungsdienst (Stellenwechsel sind gesetzlich geregelt und die Umzüge damit dienstlich veranlasst) liegt ursächlich in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Kirchenkreise erstatten die Umzugskosten an die Landeskirche aus den Mitteln des Verkündigungsdienstes.
§11Abs.1		Juristenkonferenz	Angefragt wird, ob das „können“ in Satz 1 nicht gestrichen werden kann. Übereinstimmend wird die Beibehaltung empfohlen.
§11Abs.1 S1		Dezernat G	Das Wort „können“ kann entfallen. Dadurch würde sich der Handlungsspielraum der Kirchenkreise auf Aufgaben erweitern, die die Kirchengemeinden zwar wahrnehmen können, es aber aus verschiedenen Gründen nicht tun.
§12Abs.1 Nr.3		Dezernat G	In die AFG sollte aufgenommen werden: „Zu den Spenden gehören auch die Einnahmen aus Spendensammlungen“ Begründung: Dieser Zusammenhang scheint in den Kirchengemeinden oft unklar zu sein. Es wäre ein stärkerer Ideengeber im Hinblick auf die Möglichkeiten, eigene Spendensammlungen zu kreieren.
§12 Abs.1 Nr.8	§12 Abs.1 Nr.8	Dezernat B	Für die aufgrund des Stellenüberleitungsgesetzes ab dem 1. August 2012 von den Kirchenkreisen auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen neu zu erfüllenden Aufgaben im Religionsunterricht ist es – auch wenn hiermit keine vollständige Refinanzierung erreicht wird – förderlich, einen Zuschuss in Höhe von zusätzlich 25 vom Hundert des für den Verkündigungsdienst geltenden

(unverändert), §14 Abs.6 (neu)	Buchst.b (neu), §14 Abs.6 Nr.2 Buchst.c (neu)		<p>Personalkostendurchschnitts pro errichteter Schulpfarrstelle zur Minderung des sich aus dem Gestellungsvertrag ergebenden Personalkostendeckungsrisikos zu gewähren. Hilfreich ist darüber hinaus die Klarstellung, dass neben den Erstattungen der Länder für den Religionsunterricht auch die Zuschüsse für errichtete Schulpfarrstellen auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen zweckbestimmte Einnahmen für Besoldung und Vergütung sind.</p> <p>Der vorgelegte Neuregelungsvorschlag lässt es jedoch zu, dass zwecks Erlangung des landeskirchlichen Zuschusses errichtete Schulpfarrstellen nicht oder nur teilweise besetzt werden, um mit dem Zuschuss entweder andere Personalstellen im Verkündigungsdienst zu refinanzieren oder die Personalkostenrücklage des Kirchenkreises zu erhöhen. Soll die Erfüllung der sich aus dem Gestellungsvertrag mit dem Freistaat Thüringen resultierenden landeskirchlichen Verpflichtung zur Mithilfe bei der Absicherung des Evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen wirksam, insbesondere kompetent abgesichert werden, muss die Gewährung des landeskirchlichen Zuschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Grunde nach von der Besetzung der errichteten Schulpfarrstelle sowie - der Höhe nach vom Umfang der Stelle und des Dienstauftrags des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin abhängig gemacht werden. <p><u>Formulierungsvorschlag zu § 12 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b AFG:</u> <i>„Für jede im Umfang eines vollen Dienstauftrags errichtete und entsprechend besetzte Schulpfarrstelle auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen erhalten Kirchenkreise einen weiteren Zuschuss in Höhe von 25 vom Hundert des für den Verkündigungsdienst geltenden Personalkostendurchschnitts. Der Zuschuss beträgt bei einem Umfang der errichteten und entsprechend besetzten Schulpfarrstelle</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens drei Vierteln eines vollen Dienstauftrags 15 vom Hundert, - von mindestens der Hälfte eines vollen Dienstauftrags 10 vom Hundert, - von mindestens einem Viertel eines vollen Dienstauftrags 5 vom Hundert <p><i>des für den Verkündigungsdienst geltenden Personalkostendurchschnitts.“</i></p>
	§12Abs.1 Nr.8	KKA Gotha	Die Unterstützung bei den Schulpfarrstellen wird ausdrücklich begrüßt.
	§12Abs.1 Nr.8 und §14Abs.6 Nr.2c	KK Bad Liebenwerda	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt nicht den durch andere Mitarbeitergruppen erteilten RU. - Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt nicht die in anderen Anstellungsformen tätigen Pfarrer. - Die Beschränkung der Zuweisung auf den Freistaat Thüringen berücksichtigt nicht die Vielfalt der defizitären Erstattungsformen in anderen Teilen der Landeskirche. <p>Zur Erläuterung der Situation: Eine mögliche Zuweisung aus landeskirchlichen Mitteln für den Kirchenkreis Bad Liebenwerda (Bundesland Brandenburg) fällt damit aus, obwohl die Refinanzierung bei 43 % der für den Einsatz im RU entstehenden Personalkosten liegt (Schuljahr 13/14), Sachkostenzuschüsse sind radikal gekürzt. Im laufenden Schuljahr wird der Eigenanteil des Kirchenkreises weiter steigen, die Nachfrage der Eltern und die Erwartung der Schulen sind größer als die aktuellen personellen Möglichkeiten des Kirchenkreises. Nötige und sinnvolle Beauftragungen oder Neuanstellungen für RU sind unter diesen Finanzierungsbedingungen nicht möglich. Als zusätzliche Herausforderung ist die Kooperation im LER-Unterricht durch kirchliche Mitarbeiter im schulischen Umfeld nur durch kirchliche Mittel zu finanzieren. Die besonderen bildungspolitischen Bedingungen in Brandenburg belasten den Kirchenkreis in erheblicher Höhe.</p>

			<p>Argumentation: Aus der unterschiedlichen Tradition und Finanzierungspraxis begründet wäre eine derart einseitige Regelung fünf Jahre nach der Vereinigung weder zukunftsorientiert noch zielführend. Die Begründung mit finanziellen Sonderbelastungen wäre von Sondersituationen abhängig und darf weder pauschal noch unbefristet in Verwaltungsvorschriften verankert werden. Eine Sonderregelung nur durch geopolitische Rahmenbedingungen begründet – noch dazu pauschaliert - stößt auf Unverständnis und Widerspruch. Vorschlag: ersatzlose Streichung und ggf. Sonderregelung auf Einzelfallprüfung</p>
§12Abs.2		AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	<p>Im Text ist benannt, dass die Regelungen des § 9 Abs. 4 FG (Forstausgleichsfonds) auch für Pfarreiwald gelten. Der Begriff „Pfarreiwald“ findet sich in § 12 GrdstG. Pfarreien bestehen nur auf dem Gebiet der ehemaligen ELKTh und sind die durch Stiftung errichteten Vermögensmassen. Eine analoge Bestimmung für den <u>Pfarriwald</u> der Kirchengemeinden der ehemaligen EKKPS fehlt.</p> <p>§ 9 Abs. 4 FG bezieht sich nur auf die Zahlungspflicht der Kirchengemeinden für Kirchenwald und § 12 Abs. 2 FG erfasst lediglich die Zahlungspflicht für Pfarreiwald. Somit ergibt sich aus den Rechtstexten derzeit keine Zahlungspflicht für Pfarriwald. Zahlungspflichtiger für die Abführung einer Umlage für Pfarriwald müsste der jeweilige Kirchenkreis sein (vgl. § 12 Abs. 1Nr. 2 FG und § 12 Abs. 1 Nr. 2b AFG – Pfarrvermögen), nicht die Kirchengemeinde als Waldbesitzerin. Allerdings geht das weder aus § 12 FG noch aus § 22 GrdstG hervor. § 5 des jeweiligen Haushaltsgesetzes, in dem die Höhe der jährlichen Umlage festgelegt wird, bezieht sich ausdrücklich nur auf Kirchenwald und verweist auf § 9 Abs. 4 FG. Auch insoweit kann allenfalls über § 12 Abs. 2 FG der Zusammenhang zum Pfarriwald hergestellt werden, nicht zum Pfarriwald.</p> <p>Derzeit gängige Praxis ist, dass bei Mitgliedschaft von Kirchengemeinden in einer Kirchlichen Waldgemeinschaft (Forstbetriebsgemeinschaft) für die betreffenden Waldflächen die KWG Zahlungspflichtige gegenüber dem Forstausgleichsfonds ist. Dies ergibt sich allerdings nicht aus dem Finanzgesetz und auch nicht aus § 22 Grundstücksgesetz. Dort ist nur von Beiträgen der Waldbesitzer die Rede und in § 22 Abs. 4 Nr. 2 GrdstG wird die Kirchliche Waldgemeinschaft als Zusammenschluss von kirchlichen Waldbesitzern definiert, so dass demnach nicht die KWG selbst Waldbesitzer ist.</p> <p>Der Verweis auf eine Verordnung in § 9 Abs. 4 Satz 2 FG hilft auch nicht weiter, da eine solche Verordnung nicht erlassen wurde.</p> <p>Sowohl im Finanzgesetz als auch im Grundstücksgesetz besteht der Bedarf einer Überarbeitung – auch hinsichtlich der Aufgaben der Kirchlichen Waldgemeinschaften!</p>
§12Abs.3		Dezernat G	<p>Vorschlag Ergänzung: „, Derartige Einnahmen sollen 10% der Anteile nach Absatz 1 Nr. 7 nicht übersteigen“</p> <p>Es besteht die teilweise Erfahrung, dass in verschiedenen Kirchenkreisen die Kreissynoden eher schwach agieren. Um in solchen Fällen die Kirchengemeinden finanziell zu schützen sollte eine Umlagenobergrenze eingefügt werden, wobei die Bezugsgröße auch anders gewählt werden könnte.</p>
§14		Dezernat G	<p>Zurzeit wird aus dem Verkündigungsdienst ein großer Teil der Geschäftsführung der Gemeindekirchenräte finanziert, weil Pfarrer selbstverständlich mit der Geschäftsführung beauftragt werden oder Vors. des GKR sind (es hat sich niemand anderes gefunden). Es dürfte Zeit sein, sich der Frage zu stellen, ob wir diesen Etikettenschwindel weiter betreiben wollen. Uns sind die</p>

			Probleme durchaus bewusst – aber dann sollten wir doch wenigstens klar stellen, dass aus diesen Geldern erhebliche Anteile eben gerade nicht in die Verkündigung sondern die Gemeindeverwaltung gehen. Es gibt durchaus in Gesprächen die Rede von „Parochialen Lasten“, die die Arbeitskräfte stark in Anspruch nehmen.
§14Abs.1	§14Abs.1	Dezernat P	<p><u>Text:</u> „1. Zum Verkündigungsdienst im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören: - Pfarrer, - Gemeindepädagogen, - Katecheten, - Diakone, - Kirchenmusiker, - Mitarbeiter der Jugendarbeit“</p> <p><u>Vorschlag zur Neufassung:</u> „1. Zum Verkündigungsdienst im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören: - der Pfarrdienst, - der gemeindepädagogische Dienst, - der kirchenmusikalische Dienst, - der gemeindediakonische Dienst einschließlich entsprechender nebenberuflicher Anstellungen, soweit diese im Stellenplan des Kirchenkreises Berücksichtigung finden.“</p> <p><u>Begründung:</u> Im Sinne einer systematischen, bedarfsgerechten und qualifikationsadäquaten Besetzung der Stellen im Verkündigungsdienst bitten wir um eine Klarstellung in der Bezeichnung der Berufsgruppen. 1. Wir bitten, „Katecheten“ zu streichen; sie werden, auch dort, wo sie noch als solche bezeichnet werden, vollständig durch den Begriff „gemeindepädagogischer Dienst“ abgebildet. 2. Wir bitten, „Mitarbeiter der Jugendarbeit“ zu streichen; gemäß ihrer Ausbildung sind sie entweder Gemeindepädagogen oder Diakone. Personen mit anderen als gemeindepädagogischen oder -diakonischen Abschlüssen würden Bild und Funktion des Verkündigungsdienstes ungesteuert öffnen. Die bereits bestehende nachfolgend unter 2. benannte Öffnungsklausel wird als ausreichend erachtet und berücksichtigt die Interessen der Kirchenkreise bei Zulassung weiterer Berufsgruppen im Einzelfall.</p>
	§14Abs.1	Dezernat G	<p>Es wird vorgeschlagen die Anstriche wie folgt zu gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pfarrdienst - Gemeindepädagogischer Dienst - Diakonischer Dienst - Kirchenmusikalischer Dienst <p>Mit einer solchen Formulierung sind die Felder des Verkündigungsdienstes erfasst, ohne dass eine Eingrenzung auf bestimmte Berufsabschlüsse erfolgt. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen würde je nach Ausrichtung im 2. oder/und 3. Anstrich erfasst.</p>

			Die Stellungnahme Dezernat P hat offensichtlich nicht im Blick, dass in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit ganz bewusst auch Sozialpädagogen eingesetzt werden, die eher selten auch Diakone sind.
§14 Abs.1 Nr.1 (bisher unverändert)	Dezernat B	<p>„Zum Verkündigungsdienst im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pfarrer, - Gemeindepädagogen, - Katecheten, - Diakone, - Kirchenmusiker, - Mitarbeiter der Jugendarbeit <p>einschließlich nebenamtlicher Anstellung, soweit diese im Stellenplan des Kirchenkreises Berücksichtigung finden.“</p> <p>Teilweise entsprechen die in der Norm enthaltenen Bezeichnungen nicht mehr heutigen Gegebenheiten: Die auf dem Kirchengebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen betriebene Katechetenausbildung ist schon seit sehr vielen Jahren zugunsten des gemeindepädagogischen Berufsbildes eingestellt. Auf dem Kirchengebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen waren bereits zum Zeitpunkt der Vereinigung beider Teilkirchen Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen eingesetzt.</p> <p>Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KiJuG) vom 22. November 2014 (ABl. S. 246) verwendet die Bezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ anstatt des missverständlichen Begriffs „Jugendarbeit“ sowie - „berufliche Mitarbeitende“ anstatt „hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeitende“ (vgl.: § 5 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 2 KiJuG). <p><u>Formulierungsvorschlag nach Beratung der Juristenkonferenz des Landeskirchenamts am 22.01.2015 zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 AFG:</u></p> <p>„ Zum Verkündigungsdienst gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Pfarrdienst, - der gemeindepädagogische Dienst, - der kirchenmusikalische Dienst <p>einschließlich entsprechender nebenberuflicher Anstellungen, soweit diese im Stellenplan des Kirchenkreises Berücksichtigung finden.“</p>	
§14Abs.1 Nr.1	Juristenkonferenz	3. Anstrich: Empfohlen wird: Statt „Katecheten“ den Begriff „Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ zu verwenden, da die Berufsbezeichnung Katechet nicht mehr alle Mitarbeiter dieses Bereichs trifft. (Die Anstriche könnten zur besseren Zitierbarkeit durch Buchstaben ersetzt werden.)	
§14Abs.2	KK Bad Frankenhausen-Sond.	Die Streichung der Passage "Die Stelle für den Superintendenten...umfassen." wird der Aufgabe des Superintendentenamtes nicht gerecht. Bei Kirchenkreiszusammenlegungen müssen konkrete Einzelfalllösungen möglich sein. Satz soll erhalten bleiben.	
§14Abs.2	KK Wittenberg	Der KKR kann der Veränderung der Berechnung der Stellenzahl zustimmen. Diese ist jedoch mit großen Bedenken hinsichtlich zukünftiger Gestaltung gemeindlicher Arbeit besonders im ländlichen Raum verbunden. Wir unterstützen mit unserem Votum die im Gesetzentwurf benannte ehemalige Variante III.	

§14Abs.2		Dezernat P	<p><u>Text:</u> „Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert Pfarrstellen sein; zu den Pfarrstellen gehören auch die Stelle des Superintendenten und die pfarramtlichen Stellenanteile für ordinierte Gemeindepädagogen. Die Stelle für den Superintendenten soll mindestens 75 vom Hundert einer vollen Stelle umfassen.“</p> <p><u>Vorschlag zur Neufassung:</u> „Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert <u>für den ordinierten Verkündigungsdienst</u> vorgesehen sein.“</p> <p><u>Begründung:</u> Die pfarramtlichen Anteile der ordinierten Gemeindepädagogen sind systemfremd den Pfarrstellen zugeordnet. Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen sind keine Pfarrstellen. Eine Aufteilung der Einzelaufgaben innerhalb des gemeindepädagogischen Dienstes und ihre differenzierte Zuordnung sind umständlich und mit jeder Überarbeitung der Dienstvereinbarung neu zu quantifizieren. Zudem ist dies nicht der Eigenständigkeit des Berufsbilds des ordinierten Gemeindepädagogen angemessen. Dennoch ergibt sich aus der dienst- und besoldungsrechtlichen Gleichordnung von Pfarrdienst und ordiniertem gemeindepädagogischem Dienst, dass beide Berufsgruppen – bei Wahrung ihres unterschiedlichen Berufsprofils – in einer gemeinsamen Rubrik „ordinierter Verkündigungsdienst“ zusammengefasst werden. Aus diesen Gründen hält das Personaldezernat hinsichtlich des Korridors von 60-70% für Pfarrdienst und 30-40% für weitere Verkündigungsdienste eine andere Unterscheidung für sinnvoll: 60-70% für die Zahl der Ordinierten im Pfarrdienst und im Dienst der ordinierten Gemeindepädagogen (einschließlich der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen im privatrechtlichen Dienstverhältnis) 30-40% für die Zahl der weiteren Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst (Gemeindepädagogen, Diakone, Kirchenmusiker sowie weitere Berufsgruppen lt. AFG § 14 (2))</p> <p>Dies ermöglicht eine berufsgruppenbezogene und eine für den Personaleinsatz und die Personalplanung praktikable Personalzuordnung und -hochrechnung.</p> <p>Der Stellenanteil des Superintendenten gehört lt. Verfassung (Art. 47, Abs. 1 und 3) und Pfarrstellengesetz der EKM (§§ 2 und 25) in die Hoheit der Kirchenkreise und muss darum nicht eigens im Finanzgesetz geregelt werden.</p>
§14Abs.2		MAV KKA Herzberg	Die MAV ist gegen eine Erhöhung auf 1375 Gemeindeglieder und für eine Beibehaltung der 1200 Gemeindeglieder als Berechnungsgrundlage. Der Verkündigungsdienst kann seinem Auftrag bei der Erhöhung der Gemeindeglieder nicht mehr gerecht werden, gerade im ländlichen Bereich ist die Grenze von 1200 Gemeindegliedern derzeit schon zu hoch.
§14Abs.2 Nr.3		Dezernat G	Es wird angefragt, ob die Bezugnahme auf 1993 nicht die Verständlichkeit und Transparenz des Gesetzes schmälert, wobei der Sinn der Regelung nicht angefragt wird.
§14Abs.2 Nr.3		Juristenkonferenz	Der (alte) Stichtag wurde gewählt, um auf den Zustand vor den umfassenden Zusammenlegungen der Kommunen in den Bundesländern zurückzugreifen.
§14Abs.2		KK Waltershausen-Ohrdruf	Die unter Nr.1 und 4 vorgesehenen Änderungen bzgl. der Berechnung der Rahmenstellenpläne für die Kirchenkreise haben für den KK Waltershausen-Ohrdruf dramatische Auswirkungen. Nach unseren Prognosen würde dies bedeuten, dass mit dem

			<p>Inkrafttreten dieser Regelungen ab dem HH-Jahr 2019 der Rahmenstellenplan über 4,5 VE weniger als 2015 bzw. 3,5 VE weniger als 2018 umfasst. Für 2024 würde der Rahmenstellenplan des KK voraussichtlich nur noch ca. 16,5 VE umfassen (mehr als 6 VE weniger als 2015!). Es ist für uns nicht vorstellbar, dass mit dieser Personalausstattung der Verkündigungsauftrag unserer Kirche noch umgesetzt werden kann resp. Die Erwartung der Gemeindeglieder an die Landeskirche zu erfüllen sind.</p> <p>Wir fordern, dass zumindest auf die unter Nr. 4 neu eingeführte zusätzlich Reduzierung verzichtet wird und der bisherige Wortlaut bleibt.</p>
§14Abs.2 S2Nr.4		<p>AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg</p>	<p>Weshalb wurde der Begriff „Gemeindeglieder“ durch „evangelische Christen“ ersetzt? Er ist nicht eindeutig bestimmt und würde auch die Mitglieder der SELK sowie die evangelischer Freikirchen einschließen. Hier sollte die bisherige Formulierung als Orientierung dienen:</p> <p>„4. einen Anteil von 4,6 vom Hundert des Anteils der Gemeindeglieder an den Einwohnern bezogen auf eine Referenzgröße von 20.000 Gemeindegliedern.“</p> <p>Die Gemeindegliederzahl wird gemäß § 34 AFG ermittelt und ist damit eindeutig bestimmt. Im Übrigen sollte die Formulierung des Klammerzusatzes sprachlich entsprechend angepasst werden.</p>
§14Abs.2 Nr.4		Juristenkonferenz	<p>Der Begriff „evangelische Christen“ ist rechtlich nicht eindeutig. Gemeint ist der Anteil der Gemeindeglieder an der Wohnbevölkerung. Empfohlen wird: Ersetzung der Worte „evangelische Christen“ durch „Gemeindeglieder“.</p>
	§14Abs.2	Dezernat G	<p>Dem Formulierungsvorschlag von Dezernat P wird zugestimmt. Allerdings ist der Begriff „systemfremd“ im Satz 1 der Begründung falsch und sollte bei Übernahme der Begründung durch „bisher“ ersetzt werden.</p> <p>Bezüglich der Superintendenten (letzter Satz Begründung P) wird darauf hingewiesen, dass die Kosten in den Kirchenkreisen bisher sowohl aus Kirchenkreisanteilen finanziert als auch als Pfarrdienst für den Kirchenkreis auf die Kirchengemeinden umgelegt wurde.</p>
	§14Abs.3 Nr.8	Dezernat P	<p><u>Text:</u></p> <p>„Abweichend davon können Kirchenkreise Mittel aus der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes entnehmen, um Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen, insbesondere zur Stärkung der Ehrenamtsarbeit zu finanzieren; eine Verwendung der Mittel für Baumaßnahmen ist ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass die Mindestausstattung der Rücklagenhöhe gemäß Satz 2 nicht unterschritten wird.“</p> <p><u>Vorschlag zur Neufassung:</u></p> <p>„Abweichend davon können Kirchenkreise Mittel aus der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes entnehmen, um <u>inhaltliche</u> Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen, insbesondere zur Stärkung <u>des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes</u> zu finanzieren; eine Verwendung der Mittel für Baumaßnahmen ist ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass die Mindestausstattung der Rücklagenhöhe gemäß Satz 2 nicht unterschritten wird.“</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Zu vermeiden ist eine ungesteuerte Entnahme aus den Personalkostenrücklagen der Kirchenkreise.</p> <p>Darum folgende Problemanzeige: Der Begriff „Erprobungsräume“ ist noch nicht definiert. Unklar ist, von wem und in welchem Fall ein Erprobungsraum im Sinne der AFG errichtet wird und wer die Finanzierung der Maßnahmen im Erprobungsraum verantwortet. Es wird eine Regelung benötigt, unter welchen Umständen, nach welchen Kriterien und durch welches Gremium die Entnahme aus der Personalkostenrücklage beschlossen werden kann. Ebenso ist zu klären, welche Form gewählt wird, um</p>

			<p>Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Erprobungsraum zu gewährleisten. Aus diesem Grund und im Sinne einer adäquaten Verwendung der Mittel aus der Personalkostenrücklage halten wir es für notwendig, die Formulierung auf die Stärkung des <i>ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes</i> zuzuspitzen.</p> <p>Die Fokussierung auf <i>inhaltliche</i> Vorhaben ist eine aus der nichtamtlichen Begründung übernommene präzisierende Klarstellung („Die Mittel sollen ausschließlich der inhaltlichen Arbeit zugute kommen.“).</p>
§14Abs.4		KK Bad Frankenhausen- Sondershausen	Da der Kirchenkreis nicht Anstellungsträger ist, soll er nicht an den Kosten beteiligt werden, die z.B. durch Wartestand per Krankheit entstehen. Nachvollziehbar ist die Beteiligung des KK bei vor einem Jahr wegfallenden Pfarrstellen durch Kreissynodenbeschluss. Zudem werden nicht alle Pfarrer von den Gemeinden gewählt (Entsendungsdienst, Abordnungen), so dass das Ursachenprinzip in diesen Fällen klar bei der Landeskirche liegt.
§14	§14Abs.4f	KK Mühlhausen	<p>In vielen Kirchenkreisen werden die Klausurkonvente als Fortbildungen im Sinne des Dienstes organisiert. Häufig werden diese auch in Kooperation mit dem Pastoralkolleg und dem PTI durchgeführt. Die Fortbildungsverordnung berücksichtigt diese Fortbildungen nicht.</p> <p>Vorschlag:</p> <p>1) Fortbildungsverordnung muss an dieser Stelle erweitert werden</p> <p>Ergänzung unter AFG (f) ..., die im Sinne des Dienstes sind ...</p>
§14Abs.5		KK Bad Frankenhausen- Sondershausen	Hier müsste, analog zu Abs. 4 deutlich werden, dass der KK, wenn er die 12 Monatsfrist einhält, nicht weitere sechs Monate an der Besoldung beteiligt wird. Das FinG zwingt den KK durch sich („ständig“) ändernde Makrokriterien zu Strukturveränderungen, ist also direkt an strukturbedingten Personalstellenveränderung beteiligt.
§14Abs.4 +5		AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	<p>Der Inhalt muss verständlicher formuliert und Absatz 4 ggf. untergliedert werden.</p> <p>In Absatz 5 entfällt das Komma nach dem Wort „Kirchenkreis“: „... einer Pfarrstelle im Kirchenkreis trägt der Kirchenkreis auch ...“</p>
§14Abs.4 +5		KKA Gotha	Hier halte ich eine strukturelle Gleichbehandlung beider Absätze für sinnvoll, schon um eine kumulierende Anwendung beider Absätze zu verhindern. Wenn bei der Wartestandsregelung die anteilige Finanzierung ausgeschlossen ist, wenn der Strukturbeschluss der Kreissynode mindestens 12 Monate vor seinem wirksam werden gefasst wurde, dann muss das in Absatz 5 auch für die normalen Strukturbeschlüsse gelten. Entsprechend ist dieses im Absatz 5 einzufügen.
§14Abs.4 S2 und Abs.5		Dezernat G	Zur Verbesserung der Verständlichkeit der Regelung sollten die Worte „für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten“ durch „ für die ersten 6 Monate“ ersetzt werden.
	§14Abs.4/ 6Nr.8S5	Dezernat G	In Aufnahme der von Dezernat P aufgeworfenen Problematik sollte ergänzt werden „... im Rahmen von (<u>landeskirchlich</u>) <u>anerkannten</u> Erprobungsräumen...“

			<p>Die von Dezernat P vorgeschlagene Formulierung grenzt die Möglichkeiten zu stark ein, so dass z.B. die Finanzierung eines „Kirchmeister“ zur Entlastung der Pfarrer von Verwaltungsaufgaben nicht möglich wäre. Sie könnte auch suggerieren, dass in Zukunft der ehrenamtliche Prädikantendienst bezahlt werden soll.</p> <p>In welcher Form eine Anerkennung von Erprobungsräumen erfolgt, muss zukünftigen Regelungen vorbehalten bleiben, da Inhalte und Rahmen von möglichen Erprobungsräumen derzeit noch zu unbestimmt sind.</p>
§14Abs.5		KK Apolda-B.	<p>Dieser Abschnitt sollte nicht aufgenommen werden. Der Kirchenkreis hat bei <u>rechtzeitiger</u> Beschlussfassung keine Möglichkeiten auf das Wartestandsverfahren Einfluss zu nehmen, oder der Landeskirche nachzuweisen, dass eine Versetzung in den Wartestand doch zeitiger möglich gewesen wäre. Wir haben leider in unserem Kirchenkreis mehrfach entsprechende Erfahrungen machen müssen. Wir gehen davon aus, dass die Motivation, Probleme im Personalbereich zügig zu bearbeiten, Lösungen anzustreben & umzusetzen, im Dezernat P erheblich erhöht wird, wenn die finanzielle Last auch dort getragen & verantwortet werden muss.</p> <p>Auch ist der Kirchenkreis nicht in der Lage, geeignete Pfarrstellen im Bereich der EKM aber außerhalb des eigenen Kirchenkreises dem betroffenen Pfarrer/Pastorin anzubieten und eindrücklich motivierend auf den Pfarrer/Pastorin einzuwirken, wie das durch das Dezernat P geschehen kann.</p> <p>Unklar ist, ob Absatz 4 vorrangig zu Absatz 5 zu behandeln ist, oder ob Absatz 5 Absatz 4 aufweicht.</p>
§14Abs.6 f		KK Bad Frankenhausen-Sond.	<p>Klausurkonvente sollten, wenn Sie mit Referenten veranstaltet werden und damit zweifelsfrei der Fortbildung (und nicht der Erholung) dienen, eine hier mit genannte Möglichkeit für Fortbildungskosten sein. Wir halten sie, aus unserer Praxis heraus, für definitiv dem Grundgedanken des § 14 entsprechend.</p>
	§14Abs.6 Nr.1e	MAV KK Naumburg	<p>Bei Vergütungsempfängern sind hier die Beiträge zur KZVK einschließlich der Sanierungsgeld-Umlage zu ergänzen.</p>
§14Abs.6	§14Abs.6	Dezernat P	<p><u>Text:</u> „1. Zu den Kosten im Verkündigungsdienst gehören: ...“</p> <p><u>Vorschlag zur Neufassung:</u> „1. Zu den Kosten im Verkündigungsdienst gehören: ... [einfügen: neu <u>h</u>– alt h wird neu i] <u>Umzugskosten der Pfarrer,</u> ...“</p> <p>In Verbindung mit § 10 Abs.2</p>
	§14Abs.6f	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt	<p>Im Text sollte <u>Fort- und Weiterbildungsverordnung</u> ausgeschrieben werden.</p>

	FA KK Magdeburg	
§14Abs.6 g	KKA Gotha	Bei den Reisekosten und Wegegeldern ist eine Trennung zwischen Verkündigungsdienst und Aufgaben der Kirchengemeinde in der Praxis kaum durchführbar. Wer hier die angeblich beiden Arbeitsgebiete gut zu verknüpfen weiß, bekommt immer die Wegegelder. Insoweit plädieren wir für die Streichung der Zuordnung nach dem Verursacherprinzip.
§14Abs.6 Nr.5	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Der zweite Satz ist irreführend, zudem systemfremd und daher zu streichen.
§14Abs.6 Nr.5	KKA Gotha	Das KKA Gotha plädiert dafür, dass gerade bei Vakanzen Mittel auch für Personalkosten in der Verwaltung zur Entlastung des Verkündigungsdienstes eingesetzt werden können. Dieses muss nicht unbedingt den Strukturfonds belasten. Die Mittel können aus den eingesparten Vakanzmitteln gezahlt werden.
§14Abs.6 Nr.5	KK Südharz+KKA	Der zweite Satz würde eine Vermischung von Personalkosten im Verkündigungsdienst und in der Verwaltung bedeuten. Aus diesem Grund sollte er gestrichen werden. Außerdem wird auf die Stellungnahme der AG der Amtsleiter verwiesen.
§14Abs.6 Nr.8	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Der Rechtsverweis im letzten Satz muss „ <u>Satz 3</u> “ lauten.
§14Abs.6 Nr.8	Juristenkonferenz	Diskutiert wird, wie die „Erprobungsräume“ im neuen letzten Satz genauer definiert werden können. Nicht jede Idee oder jedes Projekt soll Geld bekommen können, indem es „kurzerhand“ zu einem Erprobungsraum deklariert wird. Diskutiert werden die Varianten „anerkannte“ oder „mit der Landeskirche abgestimmte Erprobungsräume“. Schwierig an diesen Varianten ist, dass damit das Thema der Erprobungsräume und ihrer Anerkennung bürokratisiert wird, was abschreckend wirken kann. Empfohlen wird deshalb, zumindest in der Begründung die schon jetzt mögliche Konkretisierung vorzunehmen. Am Ende des Satzes sollte statt „Rücklagenhöhe“ das Wort „Rücklage“ verwendet werden.
§14Abs.6(f)	Ephorenkonvent Stendal-Magdeb.	Der Ephorenkonvent spricht sich dafür aus, die hinzugefügte Einschränkung „zu den Fortbildungskosten zählen nur solche gemäß der Fort- und WeiterbildungsVO sowie der Supervisionsordnung“ zu streichen und bei der alten Version zu bleiben.

	§14	KK Meiningen	<p><u>Betrifft:</u> Wegfall der Sonderregelung beim Zusammenschluss von Kirchenkreisen ab 2019</p> <p><u>Verfahren alt:</u> Anteil der Christen an Bevölkerung der sich zusammenschließenden KKs wird ermittelt, der Christenfaktor (1 VBE für je 4,6%) errechnet und mit Zahl der KKs multipliziert.</p> <p><u>Verfahren neu:</u> Es wird das „normale“ Verfahren zur Errechnung des 4.Kriteriums für den Rahmenstellenplan angewendet: Anteil der Christen an Bevölkerung der sich zusammenschließenden KKs wird ermittelt, der Christenfaktor (1 VBE für je 4,6%) errechnet, die Zahl der Gemeindeglieder der sich zusammen schließenden KK wird mit der Vergleichsgröße 20.000 Gemeindeglieder in Beziehung gesetzt und mit dem Christenfaktor wird multipliziert.</p> <p><u>Begründung des Finanzdezernates</u> für den Wegfall: „Die neuen Berechnungsregelungen machen die Sonderregelung entbehrlich.“</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Eine Sonderregelung für den Zusammenschluss von Kirchenkreis muss auch für den Zeitraum nach 2019 im Gesetz/bzw. den Ausführungsbestimmungen verankert werden, wenn seitens der Landeskirche ein Interesse besteht, dass sich künftig Kirchenkreise zusammenschließen. Der Zusammenschluss von Kirchenkreisen darf nicht zur Folge haben, dass sich der Rahmenstellenplan des neu entstehenden Kirchenkreises gegenüber den Rahmenstellenplänen der bisherigen Kirchenkreise verschlechtert. Unter solchen Bedingungen erfolgen keine Zusammenschlüsse von Kirchenkreisen.</p> <p>Der neue Berechnungsmodus für das 4. Kriterium ist nur beim Zusammengehen von Kirchenkreisen mit annähernd gleichem Christenanteil ohne Nachteil für den Rahmenstellenplan. Sobald der Christenanteil der sich zusammenschließenden Kirchenkreise um mehr als 4 Prozentpunkte abweicht, bewirkt der neue Berechnungsmodus, dass der neugebildete Kirchkreis einen ungünstigeren Rahmenstellenplan hat als die zuvor für sich bestehenden Kirchenkreise (s. Modellrechnungen/ Anlage).</p> <p>Folglich muss eine Sonderregelung für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen auch für den Zeitraum nach 2019 im Gesetz/bzw. den Ausführungsbestimmungen verankert werden:</p> <p>Beim Zusammenschluss von Kirchenkreisen muss gewährleistet werden, dass der Rahmenstellenplan des neugebildeten Kirchenkreises mindestens der Addition der Rahmenstellenpläne der sich zusammenschließenden Kirchenkreise entspricht.</p> <p>Um einen Anreiz zum Zusammenschluss von Kirchenkreisen zu geben wird empfohlen, die bisherige Sonderregelung über 2018 hinaus beizubehalten:</p> <p>„Haben sich Kirchenkreise seit dem 1.1.2010 zusammengeschlossen, wird der Anteil zunächst auf der Basis des Gemeindeglieder und der Gesamteinwohnerzahl der am Zusammenschluss beteiligten Kirchenkreise ermittelt und anschließend mit der Anzahl der Kirchenkreise multipliziert.“ (AFG FG zu §14, Absatz 2, Nr. 4)</p>
--	-----	--------------	---

			Modellrechnungen siehe Ordner
§15		Referat F2	22 Kirchengemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern
	§15Abs.1 Nr.2	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg KKA Gotha	Der Ersatz der „Haus- und Wohnungsverwaltung“ durch „die kaufmännische und technische Verwaltung von bebauten Grundstücken“ ist missverständlich. Die bisherige Begrifflichkeit sollte beibehalten werden. Lediglich in der Anlage 1 sollte eine Ergänzung der Begriffe „Hausverwaltung“ und „Wohnungsverwaltung“ um einen Klammerzusatz erfolgen.
	§15Abs.2 Nr.2.1	KKA Gotha	Die Einführung von Personalkostenpauschalen wird ausdrücklich begrüßt. Es wird angeregt zu prüfen, in welcher Form dieses auch auf Kirchenkreisebene zur Verwaltungsvereinfachung eingeführt werden kann.
	§15Abs.2	Referat F2	Für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz EKM erfolgt entspricht die Zuweisung für die Personalkosten aufgrund einer Pauschale, deren Höhe für das Jahr 2016 auf 22.400 Euro (Basiswert) festgelegt wird. Die Entwicklung der Pauschale . Folgt der Entwicklung der Entgelte gemäß der Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost. Die Zuweisung ... Die Pauschale ist nicht Grundlage für die Zuweisung.
	§15Abs.2 Nr.2	MAV KK Naumburg	Wie errechnet sich die Pauschale von 22.400 € für das Jahr 2016? Wo kann diese Grundlage nachvollzogen werden. Ist diese mit anzuführen?
§16		KK Bad Frankenhausen- Sondershausen	Für Anliegen mehrerer Kirchengemeinden im KK sollte es möglich sein z.B. die Lektorenausbildung en bloc zu bezahlen, ohne über die Konten der einzelnen Kirchengemeinden gehen und mehrere Buchungsvorgänge und tatsächliche Zahlungsvorgänge (ELKTh) durchführen zu müssen. Dies erspart einen enormen Verwaltungsaufwand und wäre dennoch, als für die Kirchengemeinden verwendet, nachweis- und darstellbar. (3) Satz 3: "Voraussetzung..." Wie soll dies in der Praxis durchgeführt werden? Eine Erhebung nach kirchengesetzlichen Bestimmungen ist nicht nachweisbar. Besser wäre die Formulierung: "Voraussetzungist , dass die Kirchengemeinde einen Gemeindebeitrag erhebt."
§16		RPA	Hinsichtlich der Überschrift des § 16 Finanzgesetz sollte nochmals seitens des Finanzdezernates darüber nachgedacht werden, die amtliche Überschrift von Strukturfonds der Kirchengemeinden in Unterstützungsfonds oder Ausgleichsfonds des Kirchengemeinden zu ändern. Der Verwendung des Begriffes Strukturfonds impliziert automatisch für den Rechtsanwender, dass es sich bei dem Unterstützungszweck um die Beseitigung von Strukturproblemen in den Kirchengemeinden handeln muss. Dies ist ausweislich des übersandten Gesetzesentwurfs nicht beabsichtigt. Insbesondere wird dies dadurch deutlich, dass die Zuwendungsvoraussetzungen durch den Gesetzgeber gestrichen werden soll. Der § 16 soll künftig ein Förderinstrument für allgemeine Unterstützungsmaßnahmen der Kirchengemeinden sein (Kostenverrechnungssätze, 4,00 € pro Gemeindeglied etc.)
§16Abs.1		Juristenkonferenz	Diskutiert wird, ob der Name „Strukturfonds“ noch richtig ist, wenn eine allgemeine Förderung der Kirchengemeinde durch die Änderungen in den AFG erfolgt. Diskutiert wird „Ausgleichsfonds“, was aber als nicht minder missverständlich eingeschätzt wird. Im Ergebnis wird hinsichtlich des Namens keine Änderung vorgeschlagen. Empfohlen wird: In Abs. 1 den Beginn des

			Satzes umzuformulieren in „Zur Unterstützung der Kirchengemeinden“ anstelle von „Für die Kirchengemeinden“.
§16Abs.3 §17Abs.4		KK Waltershausen-Ohrdruf	Die Bewilligung der Anträge an den Nachweis der Erhebung der des Gemeindebeitrages zu binden, führt zu einer unmöglichen Belastung der Kreiskirchenräte. Der Kreiskirchenrat vor Ort ist über die finanziellen Möglichkeiten seiner Gemeinden im Bilde, ohne dass zusätzliche formale Hürden für Anträge geschaffen werden müssen. Der Nachweis der Erhebung des Gemeindebeitrages ist generell problematisch, weil viele Gemeinden eine Bescheinigung vorlegen, die einer strengen Überprüfung nicht standhalten könnte. Das gilt gerade für solche Orte in Thüringen, die durch persönliche Ansprache der Mitglieder und zeitgemäße Fundraising-Ideen ein hohes Betragsaufkommen pro Kopf einwerben. Die Nachweispflicht würde zudem mittelfristig die Tendenz verstärken, die Erhebung des Gemeindebeitrages an die Kreiskirchenämter zu übertragen. Dies widerspräche aber dem Subsidiaritätsprinzip und führte durch mangelndes Eingehen auf lokale Besonderheiten und Verlust an Nähe zu Einnahmerückgängen. In den beiden genannten Absätzen ist deshalb jeweils der 3. (wortgleiche) Satz insgesamt oder zumindest die Worte „gemäß der kirchengesetzlichen Bestimmungen“ im 3. Satz zu streichen.
	§16Abs.3 Nr.1	Referat F2	Nach „Kirchengemeinden“ streichen „ , (Komma) die“
	§16Abs.3 S1	Juristenkonferenz	Empfohlen wird, das Wort „Beihilfe“ durch „Unterstützung“ zu ersetzen. Daneben sollten auch in der Gesetzesbegründung Ausführungen zur Zielrichtung des Fonds enthalten sein.
§17		KK Bad Frankenhausen-Sondershausen	(3) Nach Abzug der Kosten der Verwaltung des Kirchenlandes muss § 6 (1) 2 in voller Höhe gewährleistet sein.
§17Abs.3	§17Abs.3	KKA Gotha	Grundsätzlich wird die Klarstellung der Kosten der Verwaltung des Kirchenlandes begrüßt. Wir gehen davon aus, dass dieses nicht zu einer Ausweitung des Verwaltungsaufwandes führt.
§17Abs.3	§17Abs.3	KK Südharz+KKA	Wenn die Kosten für die Verwaltung des Kirchenlandes aus dem Baulastfonds entnommen werden, würde das den Gemeinden weiteres Geld entziehen. Dieses wird jedoch dringend für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude benötigt. Eine Umverteilung zugunsten des landeskirchlichen Haushaltes ohne einen entsprechenden Ausgleich an einer anderen Stelle wird abgelehnt. Zudem würde diese Entnahme dem § 17 Abs. 5 widersprechen, der ja eine Beantragung durch die Kirchengemeinde vorsieht.
§17Abs.3	§17Abs.3	KK Waltershausen-Ohrdruf	Nach unserem Verständnis des Textes im Gesetz- und Verordnungsentwurfes, führt dieser neu eingeführte Absatz im KK Waltershausen-Ohrdruf zu einer Verringerung des bisher schon sehr knapp bemessenen Baulastfonds (infolge der relativ geringen Größe der Ländereien der Kirchengemeinden im KK). Wir fordern, das die Kosten wie bisher aus der Plansumme finanziert werden; die (neu eingeführten) Absätze im FG und im AFG sind somit zu streichen. Sollten wir die vorgeschlagene Regelung falsch verstanden bzw. interpretiert haben, resp. sich dadurch keine Schmälerung des Baulastfonds ergibt, wird darum gebeten, die Regelung so zu formulieren, dass auch Nichtjuristen diese richtig verstehen und interpretieren können.
§17Abs.3	§17Abs.3	MAV KK Naumburg	Die Abschöpfung der Mittel aus dem Baulastfonds ist unverhältnismäßig. Die KG, wenn auch nicht alle (hier trifft das Solidarprinzip voll und ganz zu) zahlen 80 v.H. ihrer Einnahmen in den BLF. Dafür wird aus dem BLF die Verwaltung des Kirchenlandes finanziert. Dann kann bis zu einem Drittel der Mittel für die Finanzierung der Bauberatung und Begleitung verwendet werden. Zum Schluss erhält die Kirchengemeinde bei Inanspruchnahme der Baubegleitung entsprechend der Gebührenordnung des Kreiskirchenamtes einen Gebührenbescheid. In dem

			Verrechnungskostensatz des KKA werden alle Zahlungsvorgänge nochmals zu Grunde gelegt. Was bleibt aus allen zweckgebundenen Einnahmen dem eigentlichen Verwendungszweck vorbehalten?
	§17Abs.3 S2	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Hier soll der Erstattungssturnus geöffnet werden zugunsten monatlicher (automatisierter) Buchungen. <u>Änderungsvorschlag</u> : „Die Erstattung erfolgt <u>mindestens</u> vierteljährlich zum Ende des Quartals.“
§20		Referat F2	Der Paragraph ist in Abhängigkeit der Änderungen in § 6 anzupassen.
	§20Nr.8	Referat F2	Beibehaltung ???
	§20Nr.8	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt KK Südharz+KKA FA KK Magdeburg	Die Regelung ist zu streichen, da deren Umsetzung in den letzten Jahren einen derart hohen Verwaltungsaufwand verursacht hat, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.
§21Abs.2 S2		Referat F2	Ihr sind 50 80 vom Hundert der Zuführung gemäß § 5 Absatz 1 zuzuführen, sofern die Ausgleichsrücklage die Obergrenze gemäß § 5 Absatz 3 erreicht [Anmerkung: in diesem Haushaltsjahr] oder bereits erreicht hat. Begründungen: Durch die Anhebung des Prozentsatzes von 50 auf 80 Prozent wird die Bedeutung der Versorgungsrücklage gestärkt. Durch die Änderung der anschließenden Formulierung wird erreicht, dass planmäßige Zuführungen und Zinserträge von der Berechnung der Zuführung an die Versorgungsrücklage ausgenommen sind.
§22		KK Bad Frankenhausen- Sondershausen	Die Erprobungsräume werden hier erfasst. Bedeutet das, dass der Ausgleichsausschuss ab 2016 alle Mittel vergibt? Gibt es Geld für die Erprobungsräume nur einmalig oder mehrjährig? Sollen zukünftig die geplanten Projekte immer aus den Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden?
	§ 22 Abs.1 Satz2 (neu)	Dezernat B	Die Veränderung der Reihenfolge der Zwecke (Prioritäten) hinsichtlich des Mitteleinsatzes aus dem Ausgleichsfonds für Kirchenkreise von bisher „für Baumaßnahmen und besondere Projekte der Kirchenkreise“ in zukünftig „für besondere Projekte, Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen und für Baumaßnahmen der Kirchenkreise“ wird begrüßt. Für Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen existieren jedoch in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland derzeit keine verbindlichen Kriterien. Kirchenkreise könnten unabhängig von einer Gesamtentwicklung eigene Vorstellungen und Projekte entwickeln, für die sie Mittel aus dem Ausgleichsfonds einsetzen möchten.

			<u>Anregung nach Beratung der Juristenkonferenz des Landeskirchenamts am 22.01.2015 zu § 22 Absatz 1 Satz 2 AFG:</u> Weil in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland „Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen“ noch nicht hinreichend definiert sind, sollte in der Begründung zu § 22 Absatz 1 Satz 2 AFG eine Beschreibung, was darunter zu verstehen ist, oder zumindest ein Katalog mit exemplarischen Beispielen aufgenommen werden.
	§22Abs.1 S2	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Missverständlich ist die Formulierung „für besondere Projekte, für Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen und für Baumaßnahmen der Kirchenkreise“, da es sich meist um Vorhaben der Kirchengemeinden handelt. <u>Änderungsvorschlag:</u> „Seine Mittel sollen für besondere Projekte, für Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen und für Baumaßnahmen <u>auf Antrag</u> der Kirchenkreise eingesetzt werden.“
	§22Abs.3 Nr.3	Juristenkonferenz	Empfohlen wird, statt „Propsteivertreter“ nur von „Vertreter“ zu sprechen, da das Wort „Propstei“ nur alltagssprachlich verwendet wird. Außerdem ergibt sich aus dem Zusammenhang, welcher Vertreter gemeint ist.
§22a Abs.2 Nr.2		Juristenkonferenz	Diskutiert wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. In Frage gestellt wird, ob noch an die alten Propstsprenkel angeknüpft werden muss. Verwaltungsvereinfachend wäre es auch möglich, dass die Landessynode fünf Personen aus den Kirchenkreisen der ehemaligen EKKPS wählt. Empfohlen wird, Nr. 2 umzuformulieren, sodass sie lautet „fünf Vertreter aus den Kirchenkreisen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,“.
	§22aAbs.1 S2	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Dasselbe gilt auch für Anträge gemäß § 22a FG: <u>Änderungsvorschlag:</u> „Seine Mittel sollen für besondere Projekte, für Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen und für Baumaßnahmen <u>auf Antrag</u> der Kirchenkreise eingesetzt werden.“
	§22aAbs.1	MAV KK Naumburg	Da es sich um Steuereinnahmen der Gemeindeglieder der EKKPS handelt, sollten diese auch den Zugang zum Ausgleichsfonds über den Kirchenkreis erhalten. Somit sollten Anträge der KG über den KKr. möglich sein.
	§22aAbs.2 Nr.3	Juristenkonferenz	Diskutiert wird auch die Nr. 2 der AFG, die anscheinend aus § 22 übernommen wurde, hier jedoch nicht passt. Hingewiesen wird darauf, dass zum einen die alten Propstsprenkel nicht mehr als Einheit existieren und somit die Situation von Henneberger Land und Erfurt klärungsbedürftig wäre. Weiterhin ist Wahlgremium nicht der Ephorenkonvent sondern nach dem Gesetz die Landessynode. Schließlich ist nicht klar, warum die Aufgabe der Sammlung von Vorschlägen nicht auch schon vom Wahlvorbereitungsausschuss der Landessynode übernommen wird. Dieser ist auch sonst für die Vorschläge zuständig und ein rechtfertigender Unterschied ist hier nicht erkennbar. Empfohlen wird deshalb, § 22a Abs. 2 Nr. 3 <u>AFG</u> zu streichen.
§23		AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle	Aufgrund der Zusammenführung aller drei Grundvermögensfonds zu einem Fonds ergeben sich Probleme hinsichtlich der Art der Einlagen. Bisher wurden Einlagen im Grundstücksfonds als Kapitalvermögen, Einlagen im Landwirtschaftsfonds hingegen als Beteiligungen im Vermögensverzeichnis nachgewiesen. Dem Wortlaut des § 23 Abs. 4 FG entsprechend müsste es sich jetzt bei Einlagen im Grundvermögensfonds generell um Beteiligungen handeln. Weitere Probleme ergeben sich hinsichtlich der Rückerstattung der Veräußerungserlöse zur Ersatzlandbeschaffung (§ 23 Abs. 4

		<p>KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg</p>	<p>FG) bzw. des Erwerbs von Grundstücken auf den Namen der EKM (§ 23 Abs. 5 FG): In § 23 Abs. 5 FG müsste zunächst ein neuer Satz 5 angefügt werden: „Satz 4 gilt nicht für den gebäudebezogenen Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken.“, denn dieser Anteil ist gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 5 freigabefähig und steht daher nicht für einen Grundstückserwerb auf den Namen der EKM zur Verfügung.</p> <p>Außerdem sollten die zum Erwerb durch die EKM vorgesehenen Grundstücke zunächst den Kirchengemeinden des Kirchenkreises zum direkten Erwerb angeboten werden, in dessen Gemarkungen die Grundstücke gelegen sind. Dies entspräche auch dem Duktus von § 23 Abs. 3 FG, wonach der Ersatzlanderwerb nunmehr zeitlich unbegrenzt möglich ist und nur im Falle des Nichterwerbs eine Geldanlage erfolgt. Erst wenn die Kirchengemeinden von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, kann die EKM auf ihren Namen diese Grundstücke erwerben, wobei unklar ist, wann dieser Tatbestand erfüllt ist.</p> <p>Aufgrund der Streichung der Ersatzlanderwerbsfrist sind jedoch diverse Formulierungen der Absätze 3 bis 5 zu überprüfen. Ersatzland namens der EKM kann nur aus Geldanlagen erworben werden (vgl. Abs. 3 Satz 3). Diese entstehen jedoch nur, wenn einbringende Körperschaften kein Ersatzland erwerben. Da es aber keine Erwerbsfrist mehr geben soll, ist im Grunde unklar, wann also endgültig eine Geldanlage entsteht. Und nach dem Erwerb der Grundstücke namens der EKM besteht wiederum keine Geldanlage mehr ...</p> <p>Hier besteht noch erheblicher Regelungs- und Abstimmungsbedarf. In diesem Zusammenhang sollten auch zeitnah die Bestimmungen des Grundstücksgesetzes überprüft werden.</p>
§23		KKA Sangerh.	<p>Der von der AG der Amtsleiter erarbeiteten Stellungnahme - Anlage - zu den beabsichtigten Änderungen schließe ich mich an. Insbesondere unterstütze ich die Ausführungen der AG zu § 23 FG.</p> <p>Es ist hier in der jüngsten Zeit aufgefallen, dass den Gemeinden Tauschflächen für ihre zum Autobahnbau in Anspruch genommenen Grundstücke nur deshalb nicht zum Tausch zur Verfügung stehen, weil die Grundstücksabteilung der EKM diese für ihren Landwirtschaftsfonds zu kaufen beansprucht. Es wird befürchtet, dass sich dieses Phänomen unter dem geänderten FG noch verstärkt und dazu führt, dass von den Gemeinden ortsnah kein Ersatzland erworben werden kann. Die unbefristete Freigabe von Einlagen zur Ersatzlandbeschaffung erscheint daher nur auf dem Papier großzügig. Sie ist arglistig, wenn man aufgrund gegengerichteten Handelns der Grundstücksabteilung davon ausgehen kann, dass kein Ersatzland verfügbar ist.</p>
§23		KK Mühlhausen	Grundsätzlich besteht hier noch erheblicher Regelungs- und Abstimmungsbedarf. In diesem Zusammenhang sollten zeitnah die Bestimmungen des Grundstücksgesetzes überprüft werden
§23		KKA Halberstadt	<p>Die Zusammenführung der Vermögensfonds begrüße ich. Es wird allerdings weiterhin in gebäudebezogenen und grundstücksbezogenen Anteil zu unterscheiden sein. Insbesondere hier verweise ich auf die Stellungnahme der AG der Amtsleiter und mache mir diese ausdrücklich zu Eigen.</p> <p>Der Klärungsbedarf im Blick auf Pfarrland (sh. Stellungnahme AG AL) und Grundvermögensfonds hat einen direkten Zusammenhang zum Grundstücksgesetz. So sollte spätestens im Rahmen der angedachten Evaluierung des Pachtvergabeverfahrens auch das Grundstücksgesetz überarbeitet werden.</p>
§23Abs.1		KKA Gotha	Die Bildung eines einheitlichen Grundvermögensfonds wird begrüßt.
	§23Abs.2 Nr.2	Referat F4	Satz 1 gilt nicht für Grundvermögen von nicht rechtsfähigen Stiftungen

	§23Abs.2 Nr.3	Referat F4	Diese Regelung ist erstmals anzuwenden für Verträge, die nach dem Inkrafttreten des Finanzgesetzes vom 19.März 2011 geschlossen werden.
	§23Abs.2 Nr.3	Juristenkonferenz	Empfohlen wird, bei Nr. 3 am Ende anstelle von „Inkrafttreten des Finanzgesetzes vom ...“ das konkrete Datum des Inkrafttretens zu verwenden. Dies erleichtert die Benutzung. Wer wissen will, was hinter dem Datum steckt, sollte in der Begründung eine Antwort finden.
	§23Abs.2 Nr.4	Referat F4	Veräußerungserlöse, deren Wert im Einzelfall sind jeweils bis zu einem Betrag von 500 Euro nicht übersteigt, werden dem Grundvermögensfonds nicht zugeführt. Sie sind als Kapitalvermögen eigenständig zu erhalten. Bündelanlagen sind indes zulässig soweit ihr Gesamtwert 1.000 Euro übersteigt.
	§23Abs.2 Nr.5	KK Südharz+KKA	Im § 23 Abs. 2 geht es um die Zuführung von Erlösen in den Grundstücksfonds. Die Freigabe des gebäudebezogenen Bestandteils aus dem Grundvermögensfonds würde man an dieser Stelle in den Ausführungsbestimmungen nicht vermuten. Zumal die Freigabe des grundstücksbezogenen Bestandteils im Gesetz einen eigenen Absatz hat (§23 Abs.3). Daher sollte aus der Ausführungsbestimmung ein eigener Absatz im Gesetz werden. Die Aufzahlung der Verwendungszwecke kann jedoch in den Ausführungsbestimmungen bleiben.
	§23Abs.2 Nr.5	Juristenkonferenz	Empfohlen wird, die Aktualisierung des Fußnotenverweises auf das KBauG, dass zwischenzeitlich geändert wurde. (Überlegenswert ist auch, dass diese Fußnote nicht mehr Teil der Verordnung ist und gestrichen wird.)
	§23Abs.2 Nr.6	Juristenkonferenz	Empfohlen wird auch hier, am Ende der Nummer konkrete Datumsangaben anstelle von abstrakten Umschreibungen zu verwenden. Erklärungen für diese Zeitspanne könnten in der Begründung erfolgen.
	§23Abs.2 Nr.8	Referat F4	Maßgeblich für die Anwendung des § 23 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist, dass der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereiches des Finanzgesetzes vom 19. März 2011 liegt.
§23Abs.3		KK Südharz+KKA	Im Gesetzestext sollte ergänzt werden, dass es sich hier um die Freigabe des grundstücksbezogenen Bestandteils handelt.
	§23Abs.3	Referat F4	(3) Zu Absatz 3: (unbesetzt) Zu den Kosten des Ersatzlanderwerbs gehören auch die notwendigen Kaufnebenkosten. Die Rückzahlung setzt die Vorlage eines, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, genehmigungsfähigen Grundstücksvertrages voraus.
§23Abs.4		Referat F4	Die Vermögensrechte der an dem Grundvermögenfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Einlage entsprechend zugeführt.
	§ 23Abs.4	MAV KK Naumburg	Unklare Definition des Freistellungsbetrages. Kann aus jeder Veräußerung ein Betrag von 500 € abgezogen werden und der bei Gemeinde verbleibt oder sind 500 € als Gesamtertragshöhe anzusehen?
	§23Abs.4 Nr.3	Referat F4	bis zum 31. März 30. April
	§23Abs.4 Nr.4	KKA Gotha	Das Wegfallen der freiwilligen Beteiligung am Grundvermögensfonds wird abgelehnt.
§23Abs.5		Referat F4	Den Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Hierfür wird ein Verwaltungsrat eingesetzt. Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung. Das Landeskirchenamt ist für den Grundvermögensfonds Verfügungsberechtigt. Aus Mitteln des Grundvermögensfonds werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Grundvermögensfonds)“ erworben.

§23Abs.5		KK Wittenberg	Der KKR beantragt folgende Änderungen des Gesetzestextes, statt „... werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erworben“ nun neuer Text: „... werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen der in den Fonds einlegenden kirchlichen Körperschaften erworben. Näheres regelt eine Verwaltungsanordnung.“
	§23Abs.5	KK Mühlhausen	Die Formulierung „werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen der EKM erworben“ ist entweder ganz zu streichen oder zu erweitern durch folgende inhaltliche Regelung: Die zum Erwerb durch die EKM vorgesehenen Grundstücke sollen zunächst den Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen zum direkten Erwerb angeboten werden, in dessen Gemarkung die Grundstücke gelegen sind. Im Falle des Nichterwerbs erfolgt eine Geldanlage. Erst wenn die Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, kann die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenkreis beschließen, dass die EKM auf ihren Namen diese Grundstücke erwerben soll.
§24Abs.2		Ephorenkonvent Stendal-Magdeb.	Der Ephorenkonvent spricht sich für folgende Ergänzung aus: Die Kirchengemeinden <i>und alle anderen kirchlichen Körperschaften</i> sind verpflichtet, ...
§24Abs.3		Referat F2	Der Kollektenplan wird als Anlage zum landeskirchlichen Haushaltsplan durch die Landessynode beschlossen. Begründung: In der Praxis wird der Kollektenplan bereits jetzt unabhängig vom Haushaltsgesetz in der Frühjahrssynode beschlossen, um bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden zu können.
§25 (bisher unverändert)		Dezernat B	„(1) Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst. (2) Zuschüsse können insbesondere die kirchlichen Körperschaften gewähren, für die die Arbeit geleistet wird beziehungsweise die an der Arbeit von Werken und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse haben oder selbst für diese Aufgaben zuständig sind.“ Die Vorschrift erscheint wenig plausibel, soweit sie auch unselbständige Werke und Einrichtungen kirchlicher Körperschaften umfasst. Als Träger sind kirchliche Körperschaften verpflichtet, ihre eigenen unselbständigen Werke und Einrichtungen – d. h. sich selbst – nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst kostendeckend zu betreiben. Ihren eigenen unselbständigen Werken und Einrichtungen gewähren sie keine „Zuschüsse“. Vielmehr sind sie für deren Finanzierung unmittelbar selbst verantwortlich. <u>Klarstellender Formulierungsvorschlag zu § 25 Absatz 1 FG:</u> „Rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst.“
§25		Juristenkonferenz	Klargestellt wird, dass von dieser Regelung auch die unselbständigen Einrichtungen und Werke erfasst sind.
§26Abs.1 S.3		KGV Saalfeld	Nach Föderation der ehemaligen Landeskirchen „Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ und „Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Thüringen“ und schließlich der Vereinigung zur „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ist in den letzten Jahren die Personalverantwortung für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst von der Landeskirche an die Kirchenkreise übertragen worden. Gleichzeitig ging auch die zur Vergütung dieser Mitarbeiter erforderliche Finanzhoheit bzw. die dazu

			<p>entsprechenden Mittel an die Kirchenkreise über.</p> <p>Eine erhebliche und für uns nicht lösbare Diskrepanz sehen wir nun darin, dass die Personalverantwortung gegenüber den technischen und Verwaltungs-Angestellten (Kirchmeister, Küster, Sekretärin) bei den Kirchengemeinden geblieben ist, die finanziellen Mittel für deren Vergütung jedoch quasi nicht zur Verfügung stehen. Diese Mitarbeiter, denen wir auf Grund langjähriger Anstellungsverhältnisse nicht kündigen können (Personalrecht vor Finanzrecht) und dies im Normalfall wohl auch nicht wollen bzw. sollten, sind quasi eine „ererbte Altlast“ aus Zeiten der ELKTh. Diese Mitarbeiter-Struktur, deren Entstehung nicht wir zu verantworten haben, ist also seit Jahrzehnten gewachsen und hatte damals (Superintendentur Saalfeld) sicher auch seine uneingeschränkte Berechtigung.</p> <p>Die damit weiter bestehenden finanziellen Belastungen (siehe entsprechende Aufstellung im Anhang) können aus unserer Sicht weder den Kirchenkreisen, schon gar nicht aber den betroffenen Kirchengemeinden zugemutet werden. Aus momentaner Sicht würden ab 2016 zumindest die Personalkosten von 1,625 VBE (100% Kirchmeister, 50% Küster, 12,5% Sekretärin) – über etwa noch 7 - 15 Jahre hinweg – auf unsere Kirchengemeinde zukommen, was jedoch schlichtweg nicht leistbar wäre. Insofern könnte die endgültige Fassung des Finanzierungsgesetzes ohne Berücksichtigung dieser Tatsachen für unsere Gemeinde quasi zu einer existenziellen Bedrohung werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge sollte die EKM also auch die Verbindlichkeiten der ELKTh mit übernommen haben, übergangsweise also auch und gerade was die bereits damals begründeten Anstellungsverhältnisse betrifft. Insofern sind wir dringend darauf angewiesen bzw. gehen davon aus, dass gemäß § 26 Abs. 1 (insbesondere auch Satz 3) des Finanzgesetzes, zur Finanzierung von Übergängen aufgrund der Einführung des neuen Finanzsystems von der Landeskirche auch zu diesem Zwecke entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.</p>
§26 und §27		Juristenkonferenz	Es wird festgehalten, dass diese durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.
§28		Juristenkonferenz	Diskutiert wird, ob die Formulierung angemessen ist. Eine bessere Variante wird aber nicht gefunden.
§29		Juristenkonferenz	Erläutert wird die Streichung. Die Beschwerdemöglichkeit habe keine befriedende Funktion gehabt, da nur Verfahrensfehler gerügt werden konnten.
§29		KK Bad Frankenhausen-Sondershausen	Rechtsbehelfe halten wir für unverzichtbar. Ein Mehraufwand kann als Begründung nicht ausreichen, weil auch den Kirchenkreisen jedweder Mehraufwand zugemutet wird.
§29		KK Halle-Saalkreis	<p>Der § 29 sollte in seiner Formulierung erhalten bleiben.</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist sicher unbenommen, dass Entscheidungen, die in einem nicht ordnungsgemäßen Verfahren getroffen werden, nicht wirksam werden können. Die fehlerhafte Entscheidung kann in einem Beschwerdeverfahren auf Antrag des Betroffenen revidiert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Ergebnis des Verfahrens vom Beschwerdeführenden nicht akzeptiert wird und er erneut eine für ihn annehmbare Lösung einfordert. Für diesen Fall ist eine Regelung zu schaffen, die eine rechtlich</p>

			abschließende Entscheidung begründet.
§33		KK Bad Frankenhausen-Sondershausen	Eine regelmäßige Evaluierung alle vier bis sechs Jahre sollte vorgesehen bleiben, um auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.
	Anlage 1 Nr. 1 Buchst. a) aa (neu) zu § 15 Abs. 1 und 2 AFG	Dezernat B	<p>„die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchenkreise <i>Kriterium: 10 Einrichtungen pro VE</i> <i>EG 9 (Mindesthaushaltsvolumen: 100.000 Euro)“</i></p> <p>Für Kreiskirchenämter ist bisher eine bezuschusste Stelle pro Kassenführung für zehn unselbständige Einrichtungen vorgesehen. Das Haushaltsvolumen der Einrichtungen bleibt unberücksichtigt. Der Neuregelungsvorschlag lässt nicht erkennen, ob das für die Zukunft geforderte Mindesthaushaltsvolumen für alle unselbständigen Einrichtungen zusammen oder für jede Einrichtung einzeln gelten soll.</p> <p><u>Vorschlag:</u> Die Angabe in Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a) aa zu § 15 Absatz 1 und 2 AFG sollte so überarbeitet werden, dass der Normleser problemlos erkennen kann, ob das Mindesthaushaltsvolumen von 100.000 Euro für alle unselbständigen Einrichtungen, für die das Kreiskirchenamt die Kasse führt, insgesamt gilt oder jede Einrichtung dieses Mindesthaushaltsvolumen einzeln aufweisen muss.</p>
	Anlage 1 Nr. 1 a) aa	Juristenkonferenz	Empfohlen wird, vor „100.000 Euro“ das Wort „je“ einzufügen.
	Anlage 1 Nr. 1a und 1h	MAV KK Naumburg	Für alle Stellen- und Finanzierungskriterien gilt die KAVO EKD-Ost einschließlich der Eingruppierungsordnung als Grundlage. Die Kassenführung der Kirchenkreise und des Kreiskirchenamtes obliegt dem stellvertretenden AL oder einem Mitarbeiter mit einer entsprechenden Qualifikation (bei einem KKA für mehrere Kirchenkreise), d.h. mindestens EG 10.
	Anlage 1 Nr.1 aa)	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	Eingefügt wurde ein Mindesthaushaltsvolumen von 100.000 € Bisher wurde ein Volumen von 10.000 € als Mindestgrenze für unselbständige Einrichtungen angesehen. Das Anheben auf das Zehnfache des bisherigen Wertes wird nicht befürwortet. <u>Änderungsvorschlag:</u> „(Mindesthaushaltsvolumen: <u>20.000</u> Euro)“
	Anlage 1 Nr.1 aa)	KK Südharz+KKA	Die Einführung von einem Mindesthaushaltsvolumen wird prinzipiell begrüßt. Allerdings sehen wir ein Mindesthaushaltsvolumen von 100.000 Euro als sehr hoch an. Ein Mindesthaushaltsvolumen von 20.000 Euro erscheint an dieser Stelle passender. Auch hier wird auf die Stellungnahme der AG der Amtsleiter verwiesen.
	Anlage 1 Nr. 1b	MAV KKA Merseburg	Das Finanzierungskriterium für Personalwesen von 275 auf 375 zu erhöhen, wird abgelehnt. Durch den Personal SB ist ein stetig steigender Beratungsbedarf gegenüber den Kirchengemeinden und Mitarbeitern zu bewältigen. Ständige Überprüfungen und Anpassungen von Arbeitsverhältnissen erhöhen den Arbeitsaufwand überproportional. Erfahrungsgemäß erhöht sich bei Einführung von neuen Computerprogrammen der Arbeitsaufwand auf Grund von Doppelerfassungen (per Computereingabe und

			Bearbeitung per Handakte) siehe ausführliche Stellungnahme vom 26.06.2014.
Anlage 1 Nr. 1b	MAV KKA Herzberg		Die MAV ist für die dauerhafte Beibehaltung der 275 Personalfälle ja VbE und gegen jegliche Erhöhung auch zukünftig! Durch die stetig größer werdenden Anforderungen der Personalsachbearbeiter im Vorfeld, also bevor ein Personalfall bei der ZGASSt aktenkundig wird, ist die Grenze bereits bei 275 Personalfällen erreicht.
Anlage 1 Nr. 1b	MAV KK Naumburg		Die tatsächliche Anwendung des Tarifes entspräche der EG 9. (Vertragsausarbeitung bis zur Unterschriftsleistung, Kommunalabgabengesetze und -ordnungen, Pfändungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht usw.)
Anlage 1 Nr. 1b und 1d	MAV KKA Merseburg		Wir stellen fest, dass die eingereichte Stellungnahme der Mitarbeitervertretung des Kreiskirchenamtes Merseburg vom 26.06.2014 in Bezug auf die Hinweise zur Grundstücksabteilung unberücksichtigt blieb. Durch die bisherige Erhöhung des Arbeitsmaßes (Erhöhung von 1400 ha/VE auf 1900 ha/VE inklusive Einführung der Makro/Mikrokriterien) und die zwischenzeitlich in den vergangenen Jahren erfolgte weitere Übertragung von Aufgaben des Landeskirchenamtes auf die Kreiskirchenämter ist die tägliche Arbeit wegen Überbelastung des Einzelnen in Bezug auf Gesundheit, Quantität und Qualität nicht mehr zu bewältigen. Daher fordern wir nochmal eine Überarbeitung der Stellenkriterien der Grundstücksabteilung und verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 26.06.2014 .
Anlage 1 Nr. 1c Nr. 2c	MAV KKA Merseburg		Wir lehnen die externe Bearbeitung von einzelnen bzw. gesamten Arbeitsschritten im Bereich Gemeindebeitrag ab. Das Kreiskirchenamt ist Dienstleister für die Bereiche Meldewesen und Gemeindebeitragsbearbeitung. Die Forderungen der Kirchengemeinden nehmen hier zu. Eine externe Gemeindebeitragsbearbeitung (teilweise bzw. umfassend durch Fremdbearbeitung) bedeutet: - Gefährdung der Arbeitsplätze von unkündbaren Mitarbeitern im Kreiskirchenamt - Kürzung der Finanzzuweisungen für das Sachgebiet - Rückgang der Finanzierungsanteile für den Amtsleiter - Gefährdung des Datenschutzes Eine optimale (umfassende und termingerechte) Ausführung ist nur gewährleistet, wenn auch die zukünftige Bearbeitung aller anfallenden Arbeitsschritte in den Kreiskirchenämtern von einer Arbeitsstelle aus erfolgt.
Anlage 1 Nr. 1g	Dezernat P Dezernat A		<u>Text:</u> „g) die Amtsleitung des Kreiskirchenamtes Kriterium: 20 VE im KKA pro VE EG 14“ <u>Vorschlag zur Neufassung (in Abstimmung mit Dez. A (gleichlautender Antrag):</u> „g) die Amtsleitung des Kreiskirchenamtes Kriterium: 20 VE im KKA pro VE EG 14 / <u>A</u> 14“

			<p><u>Begründung:</u> Im Sinne</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer angemessenen weiteren Möglichkeit der Personalentwicklung für den kleinen Personalbestand an im lebenslangen Dienstverhältnis befindlichen Kirchenbeamten der EKM und 2. einer weiteren Möglichkeit der Akquise von qualifiziertem und mit den Verwaltungsstrukturen und -vollzügen der EKM vertrautem Führungspersonal aus dem Stamm der Kirchenbeamten der EKM wird eine Öffnung der Besetzung von Amtsleitungen für geeignete öffentlich-rechtliche Beschäftigte im Verwaltungsdienst der EKM empfohlen. Durch eine entsprechende landeskirchliche Refinanzierung kann diese Möglichkeit gestärkt werden. <p>Gegebenenfalls bietet sich eine Einschränkung des Einsatzes einer verbeamteten Amtsleitung auf größere Kreiskirchenämter (in Trägerschaft von 3 oder mehr als 3 Kirchenkreisen) an. Da die Kreiskirchenämter zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, ist eine Versetzung eines Kirchenbeamten/einer Kirchenbeamtin nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 KBG-EKD möglich.</p>
	Anlage 1 Nr. 1g	KK Südharz+KKA	Da viele Aufgaben der Amtsleitung unabhängig von der Mitarbeiterzahl des KKA sind, solle hier ein anderer Maßstab zur Berechnung herangezogen werden. Auch die Einführung eines zusätzlichen Sockelbetrages je betreuten Kirchenkreis wäre vorstellbar.
	Anlage 1 Nr. 1g	KKA Halberstadt	Das Kriterium für die Finanzierung der Amtsleitung kann so nur als ausreichend angesehen werden, wenn es z.B. für alle von der Landeskirche übertragenen oder erwarteten Aufgaben (u.a. Genehmigungen, Nachweisführungen in Excel Tabellen ergänzend zu bestehender Software, Grundstückswesen, Aufsicht) die keinen ausdrücklichen finanziellen Ausgleich erfahren, erhebliche Vereinfachungen gibt.
	Anlage 1 Nr. 2 a)	MAV KK Naumburg	Für die Kassenführung der Kirchengemeinden wird ein Pauschalbetrag (22.400 €) zugewiesen. Warum wird hier nicht ebenso die KAVO EKD-Ost angewendet? Gilt nicht der Gleichheitsgrundsatz? Sollte man nicht in einem System bleiben, abgesehen von der Finanzierungshöhe.
	Anlage 1 Nr. 2 a) bb)	KKA Gotha	Die Änderung der Kriterien für die Verwaltung der Kindertagesstätten wird ausdrücklich abgelehnt. Die Änderung suggeriert, als wenn die Verwaltung der Kindertagesstätten nur aus dem Einzug der Elternbeiträge oder der Essensgelder besteht. Dieses geht an der Wirklichkeit vorbei. Es handelt sich hierbei nahezu um die geringste Tätigkeit. Hauswirtschaftskräfte werden nahezu überall eingespart. Das Essen wird von Catering-Firmen bezogen. Der Einzug der Essensgelder wird längst auf diese übertragen. Der Anteil der Tätigkeit bei der Verwaltung der Kindertagesstätten erhöht sich dadurch, dass Träger häufig mit der gesamten verwaltungsmäßigen Verantwortung überfordert sind. Im Vordergrund steht vielmehr die Erstellung der Haushaltspläne, die Beratung mit den Kommunen, die Erstellung der Jahresrechnung, die ständige Anpassung der Arbeitsverträge, die Erstellung der Statistiken, Vorbereitung der Ausschreibungen, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen etc. Hierbei hat sich eine ganz ausführliche Beratung der Träger ergeben, weil diese häufig vor Ort nicht mehr in der Lage sind, die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten zu übernehmen. Sie sind froh um jede Tätigkeit, die wir Ihnen abnehmen. Insoweit müssen wir auch immer mehr Vorlagen für GKR-Beschlüsse erarbeiten, damit die Rechtsträgerschaft gewahrt bleibt. Daher soll es bei der bisherigen Regelung bleiben.
	Anlage 1 Nr. 2 a) bb)	Juristenkonferenz	Empfohlen wird, nochmals zu klären Kriterien bei der Verwaltung der Kindertagesstätten wirklich angemessen sind, insbesondere in Bezug auf die Verdoppelung zwischen 1. und 2./3. Anstrich.

	Anlage 1 Nr.2 b)	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halbestadt FA KK Magdeburg	Die Begriffe „Hausverwaltung“ und „Wohnungsverwaltung“ sollen beibehalten und wie folgt ergänzt werden: „Hausverwaltung (<u>kaufmännische Verwaltung</u>) 300 Wohneinheiten pro VE“ „Wohnungsverwaltung (<u>technische Verwaltung</u>) 300 Wohneinheiten pro VE“.
	Anlage 2	AG der Amtsleiter KKA Sangerh. KKA Magdeburg KKA Wittenberg KKA Halle KKA Naumburg KKA Halberstadt FA KK Magdeburg	In Nummer 7 muss es heißen „Ausgleichsfonds“.
Allgemeines			
		FA KK Magdeburg	Die Begründung im zweiten Eckpunktepapier, weswegen eine Anpassung der Finanzierungskriterien für die Stelle der Kirchenbauverwaltung nicht möglich oder sinnvoll ist, erscheint dem FA nicht plausibel. Deshalb hält der Kirchenkreis an seinem Vorschlag fest, bei der Festlegung des Kriteriums für eine Vollzeitstelle neben der Anzahl der Kirchen auch die Anzahl der übrigen Gebäude zu berücksichtigen (vgl. <u>Stellungnahme des Ev. Kirchenkreises Magdeburg zum ersten Eckpunktepapier</u>).
		KK Waltershausen-Ohrdruf	Hinweis: Im Zusammenhang mit der Novellierung des § 23FG entfällt künftig die Möglichkeit für freiwillige Einlagen durch KG und KK in den Grundvermögensfonds der Landeskirche. In den geplanten Änderungen wird auf S.9 darauf hingewiesen, dass das Finanzdezernat des Landeskirchenamtes derzeit einen Vorschlag erarbeitet, auch künftig den KG und KK eine Möglichkeit zur Geldanlage bei der Landeskirche zu bieten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich eine Aufgabe der Landeskirche bzw. des Landeskirchenamtes ist. Es sollte geprüft werden, ob hier nicht die EKK beauftragt werden soll, entsprechende Angebote zu unterbreiten.
		KKA Halle	Hat die Stellungnahme zum Eckpunktepapier nochmals eingereicht